

Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle

Umsetzungskonzept zu § 61a LWG NRW am Beispiel der Stadt Aachen

Nach der Streichung des bisherigen § 45 BauO NRW im Jahre 2008 enthält der neue § 61a LWG NRW Regelungen zu privaten Abwasseranlagen und zu deren Dichtheitsprüfung. Für jeden Grundstückseigentümer besteht damit nun die gesetzliche Pflicht seine Abwasseranlagen **bis zum 31.12.2015** zu überprüfen. Die Gemeinde wird allerdings nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW **zwingend** („muss“) **verpflichtet**, durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung der Dichtheit festzulegen, wenn es sich um **Wasserschutzgebiete** und Leitungen entsprechenden Alters handelt.

Die Gemeinde ist weiterhin **verpflichtet** („soll“), **durch Satzung** abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung der Dichtheit festzulegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im ABK oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Gebiete die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungspflichten nach SÜwVKan überprüft. Abweichende Fristen können sowohl die Verkürzung als auch die Verlängerung der Frist bis 2023 im Gesetzestext bedeuten. **Wesentlich ist die Verknüpfung mit Maßnahmen am öffentlichen Kanal.**

Zusätzlich ist die Gemeinde **verpflichtet**, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

Durch diese wasserrechtlichen Verpflichtungen stehen die Städte und Gemeinden in NRW vor einer neuer kommunalen Aufgabe. Sie haben nun neben der Selbstüberwachungspflicht für die öffentlichen Kanäle, auch die Unterrichts- und Beratungspflicht für den Bereich der privaten Abwasseranlagen und müssen deren Erfüllung in ihrem Abwasserbeseitigungskonzept nachweisen.

Für den Grundstückseigentümer bedeutet die gesetzliche Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung unter Umständen hohe finanzielle Aufwendungen. In jedem Fall muss er die Durchführung der Dichtheitsprüfung bezahlen und ggf. hohe Kosten für die Sanierung der undichten Leitungen aufbringen.

Zum Schutze der Bürger vor unseriösen Anbietern, die sich bereits auf dem Markt tummeln, und zur Umsetzung und Bewältigung der neuen umfangreichen Verpflichtungen und Aufgaben, hat die Stadt Aachen ein Umsetzungskonzept zum § 61a LWG NRW aufgestellt. Mit der Erarbeitung dieses Konzeptes wurde unser Büro im Juni 2010 beauftragt.

Das Konzept besteht im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- Beschreibung der geplanten Vorgehensweise in der Stadt Aachen bezüglich des § 61a LWG NRW
- Aufteilung des Stadtgebietes in Untersuchungsbereiche und Darstellung der einzelnen Bereiche in 12 detaillierten Übersichtskarten im M 1:10.000 und in Straßenlisten als Grundlage für die Satzungen
- Informationsflyer für die Grundstückseigentümer (**s. Anlage**)

Mit dem erarbeiteten Konzept sind in der Stadt Aachen nun die Aufgaben und Pflichten bezüglich der Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle bis in das Jahr 2023 geregelt.

Petra Heinrichs-Stalitz
Ingenieurbüro H. Berg & Partner GmbH